

Sekretariat der Ständigen Konferenz
der Kultusminister der Länder
in der Bundesrepublik Deutschland

- II A -

**Vereinbarung über die Prüfung für den Hochschulzugang
von besonders befähigten Berufstätigen**

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 27./28.05.1982 i.d.F. vom 20.09.2007)

1. Berufstätige, die auf Grund ihrer Begabung, ihrer Persönlichkeit und ihrer Vorbildung für ein Hochschulstudium in Frage kommen, aber keine allgemeine Hochschulreife besitzen, können, wenn sie nach längerer Berufstätigkeit studienrelevante Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben und für sie ein schulischer Bildungsgang und die Teilnahme an der Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler (gemäß „Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. 9. 1974 i. d. F. vom ...) nicht in Frage kommen, die Prüfung für den Hochschulzugang besonders befähigter Berufstätiger ablegen.
2. (1)Die Prüfung wird in dem Land abgelegt, in dem die Bewerberin/der Bewerber den ersten Wohnsitz hat.

(2)Die Durchführung der Prüfung obliegt einer Prüfungskommission, die aus mindestens drei Mitgliedern besteht und von der obersten Schulbehörde des Landes zu bestellen ist. Der Prüfungskommission gehören neben dem Vorsitzenden die Fachprüfer an. Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen beide Staatsprüfungen für ein Lehramt abgelegt und die Lehrbefähigung für die gymnasiale Oberstufe, eine entsprechende Lehrbefähigung für berufliche Schulen oder für die Sekundarstufe II haben. Für das von der Bewerberin/vom Bewerber benannte wissenschaftliche Fachgebiet (Ziffer 4 Absatz 2 Buchstabe a)) können Hochschullehrer berufen werden.

(3)Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission muss eine Schulaufsichtsbeamtin/ein Schulaufsichtsbeamter der obersten Schulbehörde oder von ihr beauftragt oder eine von der obersten Schulbehörde beauftragte Lehrkraft mit einer Qualifikation nach Nr. 2 (2) sein.

(4)Für jedes Prüfungsfach werden Fachprüfer bestellt. Sie müssen die Lehrbefähigung für das jeweilige Fach besitzen bzw. im Fall des von der Bewerberin/vom Bewerber benannten wissenschaftlichen Fachgebietes sachverständig sein.

(5)Die Bewertung der Leistungen in den einzelnen Fächern wird auf Vorschlag der Fachprüfer durch die Prüfungskommission festgesetzt.

(6)Die Entscheidungen der Prüfungskommission werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds der Prüfungskommission den Ausschlag.

3. (1) Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer
- a) mindestens das 25. Lebensjahr vollendet hat,
 - b) nach Abschluss einer beruflichen Ausbildung mindestens fünf Jahre oder im Falle einer Abschlussprüfung nach § 40 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes insgesamt mindestens sieben Jahre berufstätig gewesen ist und
 - c) seine Bildung erweitert und vertieft und sich auf die Prüfung in angemessener Weise vorbereitet hat.

Als berufliche Ausbildung nach Buchstabe b) gelten:

- Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz,
- Abschluss einer Berufsfachschule oder Fachschule, deren Zugangsvoraussetzung oder Ergebnis der Mittlere Schulabschluss oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis ist,
- Abschluss der Ausbildung im mittleren oder gehobenen Dienst der öffentlichen Verwaltung oder bei Berufs- und Zeitsoldaten zum Unteroffizier bzw. Offizier.

Die selbständige Führung eines Familienhaushalts mit mindestens drei Personen, in Ausnahmefällen mit mindestens einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person, ist anderen Berufstätigkeiten gleichgestellt.

(2) Nicht zur Prüfung zugelassen werden Bewerber, die in einem Gymnasium, einem Abendgymnasium oder einem Kolleg (Institut zur Erlangung der Hochschulreife), in einer anderen Schule oder in einer Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler¹, einer Prüfung für die Zulassung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis oder einer Prüfung nach diesen Vorschriften bereits zwei erfolglose Versuche unternommen haben, eine Hochschulreife (allgemeine und fachgebundene Hochschulreife sowie Fachhochschulreife) zu erlangen. Ferner werden nicht zugelassen Bewerberinnen und Bewerber, die eine fachgebundene Hochschulreife besitzen und die Möglichkeit haben, eine Ergänzungsprüfung zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife abzulegen.

¹ Die Länder können Ausnahmen zulassen.

(3)Die Zulassung bedarf eines Antrags an die zuständige oberste Schulbehörde, dem die erforderlichen Unterlagen zum Nachweis der vorstehenden Voraussetzungen beizufügen sind und der eine Erklärung über alle bisherigen Versuche, eine Hochschulzugangsberechtigung zu erwerben, enthalten muss.

4. (1)Die Prüfung besteht aus zwei Teilen, einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

(2)Gegenstände der schriftlichen Prüfung sind:

- a) eine Aufgabe aus dem von der Bewerberin/vom Bewerber benannten wissenschaftlichen Fachgebiet, das als Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule des betreffenden Landes angeboten sein muss,
- b) nach Wahl der Bewerberin/des Bewerbers eine Aufgabe aus der Mathematik oder aus einer der nach den Bestimmungen des Landes zur Wahl gestellten Fremdsprachen,
- c) eine Aufgabe aus dem Fach Deutsch.

Für die Bearbeitung der Aufgaben stehen den Bewerberinnen/den Bewerbern jeweils vier bis fünf Zeitstunden zur Verfügung.

(3)Gegenstände der mündlichen Prüfung sind

- a) Aufgaben aus dem von der Bewerberin/vom Bewerber benannten wissenschaftlichen Fachgebiet
- b) falls eine Fremdsprache Gegenstand der schriftlichen Prüfung ist, Aufgaben aus der Mathematik; falls Mathematik Gegenstand der schriftlichen Prüfung ist, Aufgaben aus einer der nach den Bestimmungen des Landes zur Wahl gestellten Fremdsprachen
- c) Aufgaben aus einem Fach der beiden folgenden Fächergruppen:

Fächergruppe 1

Fächergruppe 2

Physik

Gemeinschaftskunde

(Bezeichnung nach der Regelung des jeweiligen Landes)

Chemie

Geschichte

Biologie

Erdkunde

Technik
(soweit nach Landesrecht vorgesehen)

Wirtschaftslehre

Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission bestimmt die Fächergruppe, aus der die Bewerberin/der Bewerber das Prüfungsfach wählt. Zu bestimmen ist diejenige Fächergruppe, die mit der Berufstätigkeit der Bewerberin/des Bewerbers am wenigsten im Zusammenhang steht, sondern sie im Sinne einer allgemeinen Grundbildung ergänzt.

(4) Benennt die Bewerberin/der Bewerber als wissenschaftliches Fachgebiet eines der Fächer Mathematik, Fremdsprache, Deutsch, so sind jeweils die beiden anderen Fächer Gegenstände der schriftlichen Prüfung.

Gegenstand der mündlichen Prüfung ist in diesem Fall abweichend von Absatz 3 Buchstabe b ein weiteres vom Bewerber aus den beiden Fächergruppen nach Absatz 3 Buchstabe c zu wählendes Fach.

Benennt die Bewerberin/der Bewerber als wissenschaftliches Fachgebiet ein Fach nach Absatz 3 Buchstabe c, so kann dieses Fach nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung nach dieser Bestimmung sein.

(5) Bei Bewerberinnen/Bewerbern, die durch eigene Veröffentlichungen eine besondere Qualifikation in einem wissenschaftlichen Fachgebiet nachweisen können, kann die Prüfung nach Absatz 2 Buchstabe a entfallen.

(6) Die Prüfungsanforderungen richten sich nach den Maßstäben für die Prüfungen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife gemäß den geltenden Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz.

Sie müssen für die schriftliche und mündliche Prüfung im wissenschaftlichen Fachgebiet den Fachanforderungen mit erhöhtem Anforderungsniveau, im Übrigen den Fachanforderungen mit grundlegendem Anforderungsniveau in der Abiturprüfung vergleichbar sein.

Die Aufgabenstellungen sollen - soweit möglich - insbesondere bei der mündlichen Prüfung die Berufserfahrung der Bewerberin/des Bewerbers angemessen berücksichtigen.

5. (1) Die Leistungen in jedem Fach der schriftlichen und mündlichen Prüfung werden mit einer Punktzahl von 0 bis 15 entsprechend der Regelung für die Abiturprüfung bewertet.

(2) Zur mündlichen Prüfung wird eine Bewerberin/ein Bewerber zugelassen, wenn sie/er in der Summe aller Teile der schriftlichen Prüfung mindestens 15 Punkte einfacher Wertung, im Falle von Nr. 4 Absatz 5 mindestens 10 Punkte einfacher Wertung erreicht hat. Dabei darf kein Teil der Prüfung mit weniger als 4 Punkten einfacher Wertung bewertet worden sein.

(3) Die Bewerberin/der Bewerber hat die Prüfung bestanden, wenn in der Summe aller Teile der schriftlichen und mündlichen Prüfung insgesamt mindestens 30 Punkte einfacher Wertung, im Falle von Nr. 4 Absatz 5 insgesamt 25 Punkte einfacher Wertung erreicht werden. Dabei darf kein Teil der Prüfung mit weniger als 4 Punkten einfacher Wertung bewertet worden sein.

6. (1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, das die in jedem schriftlichen und mündlichen Prüfungsteil erreichte Punktzahl, die Gesamtpunktzahl und die Durchschnittsnote (vgl. Anlage 1) ausweist.

(2) Bei der Ermittlung der Gesamtpunktzahl werden die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung

- im wissenschaftlichen Fachgebiet mit 8,
- in den beiden anderen Fächern jeweils mit 6

und die Ergebnisse der mündlichen Prüfung

- im wissenschaftlichen Fachgebiet mit 4,
- in den beiden anderen Fächern jeweils mit 3

multipliziert (Nr. 4 Absatz 2 und 3); die Teilergebnisse werden addiert (vgl. Anlage 2).

7. Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Teilleistungen einer nicht bestandenen Prüfung werden nicht auf die Wiederholungsprüfung angerechnet.

8. Für die Aufgabenstellung bei der schriftlichen Prüfung, die Korrektur und Bewertung der Prüfungsarbeiten, für die Aufgabenstellung bei den mündlichen Prüfungsaufgaben und die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen sowie für das Verfahren bei Täuschungen, anderen Unregelmäßigkeiten, bei Rücktritt und Versäumnis gelten die Bestimmungen der „Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. 12.1973 - in der jeweils geltenden Fassung.
9. Die Länder, die eine solche Prüfung vorsehen, verpflichten sich, die vorgenannten Bestimmungen spätestens bis zum Jahre 2012 umzusetzen.
10. Zeugnisse der Allgemeinen Hochschulreife, die der vorstehenden Vereinbarung entsprechen, werden gegenseitig anerkannt.

**Tabelle zur Errechnung der Abiturdurchschnittsnote (N)
aus der Punktzahl der Gesamtqualifikation (P)
auf der Grundlage von Ziff. 5 der Vereinbarung**

Tabelle 1

Durchschnittsnote (N)²
aus der Formel

$$N = 5 \frac{2}{3} - \frac{P}{90}$$

P	N
450-412 :	1,0
411-403 :	1,1
402-394 :	1,2
393-385 :	1,3
384-376 :	1,4
375-367 :	1,5
366-358 :	1,6
357-349 :	1,7
348-340 :	1,8
339-331 :	1,9
330-322 :	2,0
321-313 :	2,1
312-304 :	2,2
303-295 :	2,3
294-286 :	2,4
285-277 :	2,5
276-268 :	2,6
267-259 :	2,7
258-250 :	2,8
249-241 :	2,9
240-232 :	3,0
231-223 :	3,1
222-214 :	3,2
213-205 :	3,3
204-196 :	3,4
195-187 :	3,5
186-178 :	3,6
177-169 :	3,7
168-160 :	3,8
159-151 :	3,9
150-142 :	4,0

Tabelle 2¹

Durchschnittsnote (N)²
aus der Formel

$$N = 5 \frac{2}{3} - \frac{P}{66}$$

P	N
330-302 :	1,0
301-295 :	1,1
294-289 :	1,2
288-282 :	1,3
281-276 :	1,4
275-269 :	1,5
268-262 :	1,6
261-256 :	1,7
255-249 :	1,8
248-243 :	1,9
242-236 :	2,0
235-229 :	2,1
228-223 :	2,2
222-216 :	2,3
215-210 :	2,4
209-203 :	2,5
202-196 :	2,6
195-190 :	2,7
189-183 :	2,8
182-177 :	2,9
176-170 :	3,0
169-163 :	3,1
162-157 :	3,2
156-150 :	3,3
149-144 :	3,4
143-137 :	3,5
136-130 :	3,6
129-124 :	3,7
123-117 :	3,8
116-111 :	3,9
110-104 :	4,0

¹ Gilt für Bewerberinnen und Bewerber, die gemäß Ziff. 4, Abs. 5 der Vereinbarung eine besondere Qualifikation durch wissenschaftliche Veröffentlichungen nachgewiesen haben.

² Treten beim Gesamtergebnis Punktwerte mit Dezimalstellen auf, bleiben diese unberücksichtigt.

Übersicht

über die bei der Prüfung für den Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen erreichbare Höchstzahl von Punkten (gem. Nr. 6 Absatz 2 der Vereinbarung)

	Prüfung (einfache Wertung)	Gewichtungsfaktor	Erreichbare Höchstzahl von Punkten
1. Wissenschaftliches Fachgebiet -schriftl. Prüfung- (Nr. 4 (2) a)	15	8	120
2. Schriftliches Prüfungsfach (Nr. 4 (2) b)	15	6	90
3. Schriftliches Prüfungsfach (Nr. 4 (2) c)	15	6	90
4. Wissenschaftliches Fachgebiet -mdl. Prüfung- (Nr. 4 (3) a)	15	4	60
5. Mündliches Prüfungsfach (Nr. 4 (3) b)	15	3	45
6. Mündliches Prüfungsfach (Nr. 4 (3) c)	15	3	45
Insgesamt			450